Ipsis liberis posterisque eorum: Die Bedeutung der Geburtsurkunden von Soldaten der Auxiliareinheiten und der Wandel im Formular von diplomata militaria im Jahre 140 n. Chr. ausweislich RMD I 39 und RMD IV 266

Von

Carlos Sánchez-Moreno Ellart*)

I. Einführung

Bekanntlich änderte aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 140 n. Chr. Antoninus Pius die Regelung, nach welcher den Soldaten der Auxiliareinheiten das Privileg der *civitas liberorum* garantiert wurde. Dieses Privileg, das den *auxilia* bis zu diesem Zeitpunkt gewährt worden war, hatte das Anrecht von Kindern auf den Erwerb des römischen Bürgerrechts zum Inhalt, wenn die Kinder vor dem Tage geboren worden waren, an dem den Soldaten die *honesta missio* gewährt wurde (D. 49,16,13,3 Macer 2 *de re milit.*). Ab 140

^{*)} Ich bin Herrn Prof. Helmut Halfmann zu großem Dank verpflichtet: Zur Entstehung des Manuskripts hat er während meines Aufenthalts im Seminar für Alte Geschichte an der Universität Hamburg durch seinen Rat beigetragen. Besonders danke ich den Professoren G. Alföldy, R. Alston, R. Domingo, Ma T. Giménez Candela und M. Talamanca für ihre weiterführenden Bemerkungen. Die erste Fassung dieses Artikels wurde in Englisch geschrieben. Auch bin ich Prof. R. Knütel und Dr. S. Panzram für ihre Hilfe bei der deutschen Übersetzung sehr dankbar. – Abkürzungen: Cal. St. Class. Ant. = California Studies in Classical Antiquity, Berkeley, ab 1968; Ch LA = A. Bruckner/R. Marichal, Chartae Latinae Antiquiores, Paris, ab 1953; CPL = R. Cavenaile, Corpus Papyrorum Latinarum, Wiesbaden 1956–1958; ICS = Illinois Classical Studies, Chicago, ab 1976; PBSR = Papers of the British School at Rome, Roma, ab 1961; RMD = M. M. Roxan, Roman Military Diplomas, London 1978 (I), 1985 (II), 1994 (III); M. M. Roxan/P. Holder 2003 (IV); P. Holder 2006 (V).

erhielten jedoch – mit Ausnahme der Zenturionen und der Dekurionen¹) – das römische Bürgerrecht allein die Veteranen der *auxilia* und (konsequenterweise) die Kinder, die ihnen nach der Entlassung aus dem Dienst geboren worden waren. Tatsächlich erwarb die Mehrheit der *auxilia* das Bürgerrecht erst mit der Entlassung, präziser ausgedrückt, die Mehrheit der Soldaten der Auxiliareinheiten im 2. Jh. hatte keinen Bürgerstatus²).

Der Grund für diesen Wandel in der Politik ist so schwierig zu bestimmen, dass er J. B. Campbell nicht ohne einen gewissen Sinn für Humor hat konstatieren lassen, die persönlichen Entscheidungen von Autokraten seien wahrhaft schwer zu erklären³). Nach einer komplexen Debatte, die in das 19. Jh. zurückreicht, hat sich die aktuelle Diskussion auf einen Vergleich zwischen zwei *diplomata militaria* konzentriert: RMD I 39 = AE 1962 24, im Jahre 1959 publiziert und von der herrschenden Meinung als erstes Beispiel für den Gebrauch der neuen Formulierung akzeptiert⁴), und RMD IV 266, das bereits diese neue Formulierung verwendet. Die Komplexität der Debatte sprengt den Rahmen und ginge über das Ziel dieses Beitrages hinaus, der allein eine jüngst formulierte Behauptung weiterentwickeln möchte, die in engem Zusammenhang mit dem skizzierten Sachverhalt steht⁵). Mein Anliegen ist

¹⁾ Den Kindern von Zenturionen der Auxiliareinheiten und Dekurionen wurde auch nach 140 n. Chr. das Bürgerrecht garantiert, vgl. CIL XVI 132 und RMD 53, ebenso den Kindern von Angehörigen der Flotte.

²⁾ Andererseits schrieben sich im Laufe des 2. Jh. auch einige Bürger in die Auxiliareinheiten ein. Wie G. L. Cheesman, The Auxilia of the Imperial Roman Army, Oxford 1914, Nachdruck Rom 1968, S. 31ff. in seinem grundlegenden Werk darlegt, impliziert dies die neue Formulierung *civitatem Romanam, qui eorum non haberent, dedit* ... Ähnlich: J. Lesquier, L'armée romaine d'Égypte d'Auguste à Diocletien, Kairo 1918, S. 219ff.; G. Forni, Estrazione etnica e sociale dei soldati delle legioni, ANRW II, 1, 1974, S. 350ff. = Esercito e marina di Roma antica, Stuttgart 1992, S. 22ff.; R. Alston, Soldier and Society in Roman Egypt, London 1995, S. 53ff.; G. Webster, The Roman Imperial Army, New York 1998, S. 191ff.

³) J. B. Campbell, The Emperor and the Roman Army 31 BC-235 AD, Oxford 1984, S. 444.

⁴) B. Gekov, Zwei neugefundene Militärdiplome aus Nordbulgarien, Klio 37 (1959) 196ff.; G. Alföldy, Zur Beurteilung der Militärdiplome, Historia 17 (1968) 215ff. (= Römische Heeresgeschichte, Amsterdam 1987, S. 51ff.), s. dagegen H. U. Nuber, Bemerkungen zu Militärdiplomen, Germania 46 (1969) 187ff. Dazu weiter unten ausführlicher.

⁵) Ich habe die Möglichkeit einer Beziehung zwischen dem Wandel im Formular der Diplome im Jahre 140 n. Chr. und den Geburtsurkunden der Kinder der *auxilia* kurz angesprochen in C. Sánchez-Moreno Ellart, Notes on some new issues concerning the birth certificates of Roman citizens, JJP 34 (2004) 107ff., insb. 110 Fn. 12; doch verlangt dieses Problem eine ausführlichere Erklärung.

es, eines der erwiesenen Ergebnisse der erwähnten Kontroverse⁶), nämlich die Rücknahme dieses Privilegs und seine Datierung, im Hinblick auf drei weitere Dokumente zu erörtern, und zwar P. Diog. 1 = CPL 159; BGU VII 1690 = CPL 160 = FIRA III 5 und P. Mich. VII 436= CPL 161, Dokumente, die ich in einer anderen Publikation als "militärische Geburtsurkunden"

⁶⁾ Wie oben ausgeführt, interessiert mich in diesem Rahmen nicht der Grund für den Wandel in der Politik, sondern der Widerhall dieser Maßnahme in der Dokumentation, die mit Geburtsurkunden im Zusammenhang steht. Zunächst sei der Kontext der Problematik skizziert: in seinem klassischen Buch J. Lesquier (o. A. 2), S. 320ff. ist in seinem klassischen Buch mit Th. Mommsen (CIL III p 2024ff.) insofern einverstanden, als beide postulieren, der Grund für den Wandel von 140 n. Chr. sei darin zu sehen, dass die Kinder der Auxiliareinheiten ermuntert werden sollten, sich in die Armee einzuschreiben, um das römische Bürgerrecht zu erlangen; es habe sich also um eine Rekrutierungsmaßnahme gehandelt. Für K. Kraft, Zur Rekrutierung der Alen und Corten an Rhein und Donau, Bern 1951, S. 117, war das Ziel der neuen Maßnahme, Soldaten zu ermuntern, römische Bürgerinnen zu heiraten ("Die Maßnahme musste sich also zu einer Förderung der Verbindungen mit der romanisierten Bevölkerung auswirken, d. h. in erster Linie mit der in den Canabae angesiedelten Nachkommenschaft ehemaliger Soldaten, und musste so die soldatische Tradition und die erbliche Weitergabe des Dienstes fördern", S. 118). Der Autor zieht als neuen Aspekt die "Seßhaftigkeit" der Truppen mit in Betracht. Diese Maßnahme habe der Barbarisierung der Armee entgegenwirken sollen. S. Link, Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen, Stuttgart 1998, S. 16ff., zeigt sich generell mit dieser Erklärung einverstanden. Ablehnend jedoch schon H. Nesselhauf, Das Bürgerrecht der Soldatenkinder, Historia 8 (1959) 434ff., bes. 440, da der Soldat nach der honesta missio eine peregrina heiraten und ein Kind haben konnte, das den Status eines römischen Bürgers erlangte. Der Autor argumentiert, die Maßnahme hätte sicherstellen sollen, dass die Veteranen der Legionen und der Auxiliareinheiten die gleichen Rechte genießen. H. Wolff, Zu den Bürgerrechtsverleihungen an Kinder von Auxiliaren und Legionaren, Chiron 4 (1974) 479ff., arbeitet heraus, die wachsende Zahl von Kindern in den diplomata lege nahe, dass die Soldaten dieses Privileg mißbrauchten. Diese Tatsache ist auch von E. Weiss, Neue Militärdiplome, ZPE 117 (1997) 227ff., betont worden. Dagegen hat S. E. Phang, The Marriage of Roman Soldiers (13 BC - AD 235), Leiden 2001, S. 78, diese These in Frage gestellt, denn "the statistical sample is so small"; M.-P. Arnaud-Lindet, Remarques sur les octroi de la civitas et du conubium dans les diplomes militaires, REL 55 (1978) 282ff., konstatiert, dass die Kinder der auxilia auch das conubium erwarben, eine Beobachtung, die zu Recht von M. M. Roxan, The Distribution of Roman Military Diplomas, Epigraphische Studien 12 (1981) 266ff., bes. 275ff., aufgegriffen worden ist. Ihrerseits sieht M. M. Roxan, Observations on the reasons for changes in formula in diplomas circa AD 140, in W.Eck/H. Wolff, Heer und Integrationspolitik, Die römischen Militärdiplome als historische Quelle, Köln 1986, S. 265ff., die anwachsende Zahl von Bürgern unter den Soldaten der Auxiliareinheiten als Ergebnis dieses Wandels und verzeichnet einen bemerkenswerten Rückgang an Diplomen nach 166 n. Chr.

bezeichnet habe. Gemeint sind damit *testationes*, die von Angehörigen der *auxilia* anlässlich der Geburt ihrer Kinder errichtet worden sind, folglich von Nichtbürgern⁷). Ich habe mich auf diese Dokumente bezogen, um sie von P. Mich. III 169 unterscheiden zu können, einer *testatio* von nichtehelichen Kindern, die eine römische Bürgerin vorgenommen hat⁸). Im ersten Teil dieses Beitrags geht es um den möglichen Charakter von "militärischen *testationes*", im zweiten Teil um die *testatio* im Falle von *spurii* und damit um P. Mich III 169. In beiden Bereichen fehlt es – wenn auch auf verschiedene Art und Weise – an einer *professio* im Sinne der *lex Iulia et Papia*. Der dritte Teil ist einer bekannten und heiklen Thematik gewidmet, der Möglichkeit einer öffentlichen Kontrolle der Archive der "militärischen *testationes*", wie sie sich im Text von P. Diog. 1 darstellt.

II. Militärische testationes

1. Unterschiede gegenüber den professiones liberorum:

Was nun zunächst den Charakter der *professio liberorum* oder *natalis* angeht und die Gründe, warum militärische Geburtserklärungen mit diesen nicht in Verbindung stehen, so ergibt sich aus dem bereits Gesagten, dass "militärische *testationes" testationes ad futurum* sind, weil sie von Angehörigen der Auxiliareinheiten zu dem Zweck erklärt wurden, dass dann, wenn ihnen die *honesta missio* gewährt wird, ihre bis dahin geborenen Kinder das Bürgerrecht erlangen.

Daher sind die genannten drei Dokumente streng genommen keine *professiones* im Sinne von Geburtserklärungen, die vor dem öffentlichen Amtsträger abgegeben werden, um die Vergünstigungen der *lex Iulia et Papia* zu erlangen, wie dies bei Bürgern der Fall ist⁹). Es handelt sich vielmehr um private *testationes*, geschaffen *ad futurum*, da sie als Dokumente rein priva-

⁷⁾ Die Karriere der *auxilia* ist untersucht worden von D. J. Breeze, The Organisation of the Career Structure of the *inmunes* and *principales* of the Roman Army, Bonner Jahrbücher 174 (1974) 245ff. = D. J. Breeze/B. Dobson (ed.), Roman Officers and Frontiers, Stuttgart 1993, S. 11ff., bes. 46ff.

⁸⁾ C. Sánchez-Moreno Ellart, Professio liberorum, Las declaraciones y los registros de nacimientos en Derecho romano, Madrid 2002, S. 81ff.; ders. (o. A. 5), S. 108ff.

⁹) Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der *lex Iulia de maritandis ordinibus* und der *lex Papia Poppaea nuptialis* um Gesetze, die innerhalb eines Corpus überliefert worden sind und allgemein als *lex Iulia et Papia* zitiert werden. Zu den Privilegien, die sie gewährten, s. A. Mette-Dittmann, Die Ehegesetze des Augustus, Stuttgart 1991, S. 146ff.; R. Astolfi, La lex Iulia et Papia, 3. Aufl. Padua 1995, S. 304ff.; R. Friedl, Der Konkubinat im kaiserzeitlichen Rom, Stuttgart 1996, S. 156ff.

ter Natur erst ab dem Entlassungszeitpunkt als Beweis von Nutzen sind (*cum est civitas iis data*, wie es in den vor 140 n. Chr. ausgestellten Diplomen heißt)¹⁰). T*estationes*, die von Legionären erklärt worden wären, kennen wir dagegen nicht¹¹). Anhand der Texte von RMD I 39 und RMD IV 266 ist es nach alldem möglich zu zeigen, dass während der Herrschaft von Antoninus Pius – zwischen 140 und 144 n. Chr., um genau zu sein – das genannte Privileg verschwindet, und auf der Grundlage dieser Feststellung sind die *diplomata militaria*, in denen diese Tatsache klar bezeugt ist, mit den Geburtstestationes der *auxilia* zu vergleichen, um deren Ziel und Funktion rekonstruieren zu können¹²).

¹⁰) Der eigentliche Charakter der Diplome ist wesentlich für das Problem, das uns hier beschäftigt. Nach G. Alföldy (o. A. 4), S. 251 Fn. 2 = 51 Fn. 2 handelt es sich bei den Diplomen um Dokumente, die eher mit civitas und conubium in Verbindung zu bringen sind als mit der Entlassung, wie dies zum Beispiel F. Lammert, RE XV. 2 (1932) s. v., Militärdiplome', Sp. 1666ff., getan hat. Damit ist es auch möglich, Beispiele für Diplome anzuführen, die für Soldaten, die sich noch im Dienst befanden (ante emerita stipendia), ausgestellt worden sind. Sie datieren aus der Zeit Hadrians (vgl. Th. Mommsen, CIL III p. 2014; H. Nesselhauf, CIL XVI p. 159) und sind als Sonderfälle einzustufen. G. Alföldy (a. a. O.) zitiert C. Daicoviciu (Neue Mitteilungen aus Dazien, Dacia 7/8 [1937-1940] 299ff., bes. 332ff.) und kritisiert J. B. Campbell (o. A. 3), S. 110ff., 287, 439. In seiner Rezension von Campbell (Gnomon 57 [1985] = Zum Kommando des römischen Heeres, Römische Heeresgeschichte [o. A. 4], S. 19ff.) betont er: "Daß Militärdiplome ,discharge diplomata" waren (...), ist ein längst widerlegter Irrtum, da durch sie – bis auf CIL XVI 79 – nicht die Entlassung, sondern Bürgerrecht und Eherecht gewährt wurden; übrigens wurden Diplome bis Trajan nicht nur Veteranen, sondern auch aktiven Soldaten erteilt." Tatsächlich unterscheiden sie sich von den Entlassungsurkunden, und die honesta missio wird in ihnen nie erwähnt. In diese Richtung gehen auch J. C. Mann/M. M. Roxan, Discharge Certificates of the Roman Army, Britannia 19 (1988) 341ff., die ILS 9060 zitieren, wo ein Veteran das Bürgerrecht erhält, ohne dass er ein Diplom dazu vorlegte. Wie R. Alston (o. A. 2), S. 215 zeigt, belegt P. Hamb. I 89 einen Veteranen, der Probleme hat, sein römisches Bürgerrecht zu beweisen, "because he only had an idiograph", nicht aber ein Diplom.

¹¹) Zu korrigieren ist deshalb die Behauptung von S. E. Phang (o. A. 6), S. 41 Fn. 74: "Both legionary and auxiliary soldiers made these declarations anticipating their subsequent receipt of Roman citizenship."

¹²⁾ S. Link, Römische Militärdiplome für die ganze Familie, ZPE 63 (1986) 185ff. bietet eine nützliche Zusammenfassung zu dieser Frage. Der Autor nimmt an, dass RMD I 39 nicht "in der endgültigen Form" vorliegt. Nach dem Herausgeber B. Gekov (o. A. 4), S. 197ff., weist dieses Zeugnis einige Besonderheiten auf: 1) Wir lesen *civitas Romana* wie in der neuen Formulierung; 2) *singulis* anstatt *singuli singulas*; 3) in der *scriptura interior* lesen wir *quinque et viginti stipendiis emeritiis*; in der *scriptura exterior*, *quinis et vicenis pluribusque stipendiis emeritiis*. Von diesen Fakten ausge-

Bevor wir aber die testationes und ihren Wandel im Jahre 140 n. Chr. vergleichen, empfiehlt es sich, die alte und die neue Formulierung vorzustellen. Angeführt werden im folgenden nur die Fälle, die sich auf die auxilia beziehen (d. h. einbezogen wird beispielsweise nicht RMD IV 205, wo sich die Konzession auf navarchi et trierarchi et remiges bezieht, oder RMD IV 264, ein Diplom, das in das Jahr 142 datiert, in dem die Formulierung noch verwendet wird und sich auf Mitglieder der Marine bezieht) und diejenigen Fälle, in denen die Formulierung lesbar ist oder wenigstens ergänzt werden kann. Damit bleiben Fälle beiseite, in denen die Formulierung dem Kontext zufolge verwendet worden sein könnte (z.B. RMD I 7; RMD IV 262), uns aber eben nicht wörtlich erhalten ist. Mitunter ist es vor 140 nicht einfach, die Formulierung, die sich auf die auxilia bezieht, von der zu unterscheiden, die sich auf die Marine bezieht, weil in eben dem Zeitraum, den wir untersuchen, für beide die Formulierung, die als Alföldy-Mann III.D.-Typus bekannt ist, benutzt worden ist. Aus diesem Grund ist es für die Zeit vor 140 manchmal einfach nicht zu klären, womit wir es zu tun haben.

Text zwischen 59 und 139 n. Chr.: [RMD I 2–10; 12–14; 21–25; 31; 35. RMD II 79; 82; 84–86; 92; 94; 58/95; 106. RMD III 136; 140–143; 146; 148; 149; 152; 153; 155; 157–159; 161. RMD IV 202–204; 208; 211; 214; 216; 220; 222; 223; 226–229; 233; 235; 236; 239; 240–243; 244?; 247; 248; 249?; 250; 251; 258–261. RMD V 323; 324; 329–333; 335; 337; 340] (...) ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus, quas tunc habuissent, cum est civitas iis data, aut, si qui caelibes essent, cum iis, quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas.

Text im Jahre 140 n. Chr.: [RMD I 39; 46–48; 51; 53–55; 63; 66; 67; 69; 72. RMD II 97; 100; 102–104; 107; 110; 112; 119; 122; 123. RMD III 165; 167?; 168; 170; 173; 177; 178 (= 112); 181; 183–187; 198 (singulares Augusti). Bei RMD IV 266 handelt es sich um den ersten Fall, in dem im Unterschied zu RMD I 39 die neue Formulierung auf beiden Seiten – und nicht nur auf der äußeren – verwendet wird. 267–270; 274–276; 278; 284; 286; 293–296; 301?. RMD V 390?; 433–436; 439; 440; 444; 446–448; 451; 453; 454; 459; 462; 471] Equitibus et peditibus (...) civitatem Romanam, qui eorum non haberent, dedit et conubium cum uxoribus, quas tunc habuissent, cum est civitas iis data, aut cum iis, quas postea duxissent dumtaxat singulis.

Gilliam kommt das Verdienst zu, die zwei Daten in Beziehung gesetzt zu haben: 138 n. Chr., das Datum der letzten Geburtsurkunde für das Kind eines aktiven Auxiliarsoldaten, das auf uns gekommen ist (P. Mich. VII 436 = CPL 161), und 140 n. Chr., das Datum des wohl ersten Diploms, in dem die

hend, folgert B. Gekov, S. 199, dass es sich um das erste Beispiel des neuen Systems handelt. Das wird zu Recht in Frage gestellt von H. U. Nuber (o. A. 4), S. 187ff. Auf der Basis der von Gekov hervorgehobenen Unregelmäßigkeiten, kann man auch zu dem Schluss kommen, dass dieses Dokument das Privileg weiterhin garantiert.

neue Formulierung verwendet wird (RMD 39)13). Wie Gilliam hervorhebt, liegt der aus 138 n. Chr. stammende P. Mich. VII 436 (= CPL 161) nahe an dem zweiten Datum. Ich denke, dass diese interessante Tatsache mit den Geburtsurkunden der nichtehelichen Kinder von römischen Bürgern und den erhaltenen militärischen testationes in Verbindung gebracht werden sollte, d. h. eigentlich nur mit P. Mich. III 169, weil P. Michael. 61 = CPL 164 und P. Wisc. II 50 = ChLA XLVII 1439 zu schlecht erhalten sind¹⁴). Daher kann. wenn man diesen Wandel von 140 n. Chr., der durch die neue Formulierung bezeugt ist, mit den Fällen militärischer testationes in Verbindung setzt, ein weiteres Argument gewonnen werden, das unsere These stützt, dass diese Dokumente nämlich nicht als Beweis der Erklärung vor einem zuständigen Amtsträger im Sinne einer professio liberorum zu verstehen sind, da sie nicht für römische Bürger gedacht waren und keinen Zusammenhang mit den leges Iulia de maritandis ordinibus et Papia Poppaea aufweisen. Diese leges, die normalerweise von den Juristen einfach als lex Iulia et Papia zitiert werden, garantierten allein römischen Bürgern gewisse Privilegien, die Heirat, Kinder und erbrechtlichen Erwerb betrafen.

¹³) J. F. Gilliam, Notes on Latin Texts from Roman Egypt, in: J. Bingen/G. Cambier/G. Nachtergael (edd.), Le monde grec, Hommages à Claire Preaux, Bruxelles 1975, S. 773ff., unter Bezugnahme auf G. Alföldy (o. A. 4), S. 217 (= 53). ¹⁴) Nach der Meinung des Herausgebers von P. Wisc. II 50 – P. J. Sijpestijn, The Wisconsin Papyri II, Leiden 1977, S. 43ff. – nimmt dieser Papyrus "different documents written in Latin", die vom einem Berufsschreiber geschrieben wurden und nicht eine testatio wie P. Mich III 169 – auf. Es werden verschiedene Geschäfte in dieser Urkunde behandelt, und zwar eine manumissio (11. 1-3); eine professio von nichtehelichen Kindern (ll. 10–15) – die für uns wichtiger ist –; eine Eheurkunde (ll. 20–22), die Annahme einer Erbschaft (ll. 23–32) und noch eine manumissio (ll. 33–41). Die Geburtserklärung könnte Bestandteil einer Gruppe von Dokumenten sein, die damals auf einem einzigen Papyrus notiert wurden, um als Beweis vor Gericht zu dienen. Es ist aber auch möglich, dass es sich um eine Schreibübung handelt. Der Herausgeber spricht sich für diese zweite Möglichkeit aus und führt dafür verschiedene Gründe an, die Vielzahl von Geschäften, die Menge von Korrekturen und die Anordnung der Texte auf der Urkunde. Eine Entscheidung ist wegen des schlechten Zustandes der Urkunde schwierig. Für unserer Problem wollen wir uns auf die 11. 10-15 konzentrieren, und diese stehen unserer Annahme nicht entgegen, d. h. für die illegitimen Kinder war nur die professio in albo verboten, nicht aber eine professio im allgemeinen. So lautet der Text auf der l. 15 wie folgt: interposuisse dicit lex Papia Poppaea p[r]ohibet spurios spuriasve. Den Worten des Herausgebers zufolge "between lines 15-16 a line seems to have been lost. After spuriasve one expects at least in albo profiteri vetat <...>. In the lacuna at the beginning of line 15 I have supplemented 37 letters." Er behauptet, dass zumindest diese Klausel darin enthalten gewesen sein kann; dafür spräche auch, dass der linke Teil der Urkunde noch fehlt

2. Die herkömmliche Lehre:

Seit den Thesen von Schulz und Lanfranchi neigten die meisten Forscher dazu, die Unterschiede zwischen der professio und der testatio hervorzuheben. Aber heutzutage sollte auf der Basis eines Vergleichs der Formulierungen von diplomata und testationes sowie weiterer Zeugnisse in Betracht gezogen werden, dass der sogenannte Gegensatz zwischen einer professio (für legitime Kinder) und testatio (für illegitime Kinder)¹⁵) – oder, um die griechischen Termini zu gebrauchen, einer epikrisis (SB I 5217 = FIRA III 6; BGU IV 1032; P. Oxy XII 1450; SB VI 9228 und P. Diog. 6)16), δέλτος προφεσσίωνος und δέλτος μαρτυροποιήσεως – in Wirklichkeit ungenau ist, obwohl er bis zu einem gewissen Grad plausibel erscheint. Wie gesagt, ist dies die am häufigsten vertretene These, und eine ihrer offensichtlichsten Konsequenzen ist, dass die Angehörigen der auxilia – bei denen es sich mitunter um römische Bürger handelte – eine testatio deshalb benutzten, um zu beweisen, warum sie nicht heiraten konnten und dass folgerichtig die Kinder, die ihre concubinae ihnen vor ihrer Entlassung geboren hatten und die wie in BGU VII 1690 als hospitae¹⁷) bezeichnet wurden, nichtehelich waren, weil die Gesetzgebung des Augustus den Soldaten eine Heirat verboten hatte¹⁸).

¹⁵⁾ Dies ist die am häufigsten vertretene Ansicht: F. Schulz, Roman Register of Births and Birth Certificates, JRS 32/33 (1942) 78ff. = BIDR 55/56 (Suppl. 1951) 170ff.; F. Lanfranchi, Ricerche sul valore giuridico delle dichiarazioni di nascita in diritto romano, Faenza 1942, S. 91ff.; O. Montevecchi, Ricerche di sociologia nei documenti dell'Egitto Greco-romano VII: Certificati di nascità di cittadini romani, Aegyptus 28 (1948) 129ff.; E. Weiss, *Professio* und *testatio* nach der *lex Aelia Sentia et Iulia et Papia Poppaea*, BIDR 51/52 (1948) 316ff.; J. Ph. Lévy, Les actes d'état civil des romains, RHD 30 (1952) 449ff. Dazu C. Sánchez-Moreno Ellart (o. A. 8), S. 23.

¹⁶) Es sind Kopien des Registers eines Präfekten auf uns gekommen wie zum Beispiel τόμοι τῆς κατ΄ οἰκίαν ἀπογραφῆς, eine Gruppe von Zeugnissen, die als Auszüge einer offiziellen *epikrisis* des Präfekten von Ägypten identifiziert worden sind. Dazu s. C. A. Nelson, Status Declarations in Roman Egypt, Amsterdam 1979, S. 3ff., 43ff.

¹⁷) O. Montevecchi (o. A. 15), S. 165. Siehe S. Treggiari, Concubinae, PBSR 49 (1981) 59ff. (mit Bezugnahme auf die Situation dieser *concubinae*) und R. Friedl (o. A. 9), S. 123 und Fn. 133. Vgl. ThLL VI.3 s. v. ,hospita' col. 3031 für die epigraphische Evidenz, die den Gebrauch von *hospes/hospita* bezeugt.

¹⁸) E. Volterra, Sulla condizione dei figli dei peregrini cui veniva concessa la cittadinanza romana, Studi Cicu II, Milano 1951, S. 643ff. (ältere Lit. dort S. 643 Fn. 1). Dazu allgemein M. Kaser, Römisches Privatrecht, Bd. 1, 2. Aufl. München 1971, S. 317 und Fn. 60. Zur Zeit gibt es kaum jemanden, der dieses Verbot in Zweifel zieht, aber sein Geltungsbereich ist Gegenstand zahlreicher Kontroversen. Tatsächlich ist es in juristischen Quellen nicht überliefert, sondern allein in literarischen, und hier sind es insbesondere die papyrologischen Dokumente, in denen das Problem behandelt

Insofern stellt diese These die *testatio* der *auxilia* dem in P. Mich. III 169 bezeugten Fall gleich, wo eine römische Bürgerin die nichteheliche Geburt vor Zeugen erklärt: In beiden Fällen soll der Grund für die Wahl der *testatio* – vorausgesetzt, es handelt sich um römische Bürger – die Nichtehelichkeit des Kindes gewesen sein.

3. Professio und testatio:

Wie bereits gesagt, ist der Grund für die militärischen testationes aber vermutlich nicht die Illegitimität, sondern das fehlende Bürgerrecht. Handelte es sich nämlich um Kinder römischer Bürger, so konnten, wie ich vermute, beide – legitime und illegitime – als *professi* eingetragen werden, allerdings in unterschiedlichen Verfahren, die erstgenannten im album und die anderen in actis¹⁹). Diesem offeneren Konzept der professio sollte man mehr Aufmerksamkeit schenken: profiteri meint eine (in einigen Fällen gesetzlich vorgeschriebene) Eintragung vor dem öffentlichen Amtsträger, und folgerichtig ist die professio in album (wenn es sich um die professio liberorum für legitime Kinder oder zum Beispiel die professio frumentaria ausweislich der Tabula Heracleensis²⁰) handelt) nicht notwendigerweise als Standard-Modell für eine Eintragung anzusehen. Schulz lässt zwar diese allgemeine Bedeutung dieses Terminus gelten, bringt aber diese Eintragung mit der professio frumentaria in Verbindung, in beiden Fällen unter Betonung der Tatsache, dass profiteri mit profiteri in album²¹) gleichzusetzen sei.

Jedoch dürfte *profiteri* allein die Erklärung vor einem Magistrat meinen, welcher Vorgehensweise auch immer man sich bedient hat, und der bedeutsa-

wird, s. P. Garnsey, Septimius Severus and the Marriage of Roman Soldiers, Cal. St. Class. Ant. 3 (1970) 45ff. und J. H. Jung, Das Eherecht der römischen Soldaten, ANRW II. 14, 1982, S. 302ff., der behauptet, dass die bestehende Ehe nicht aufgelöst wurde, wenn die Soldaten sich einschrieben. Diese Meinung ist nicht neu, sondern im Grundsatz schon von Th. Mommsen, CIL III, S. 2011ff. vertreten worden, ferner von J. Lesquier (o. A. 2), S. 219ff. Dagegen wenden sich B. Campbell, The Marriage of Soldiers under the Empire, JRS 68 (1978) 153ff.; G. Wesch-Klein, Soziale Aspekte des römischen Heerwesens in der Kaiserzeit, Stuttgart 1998, S. 101ff. – S. E. Phang (o. A. 6), S. 115ff. gibt eine ausgewogene Darstellung des Streitstandes und bestätigt schließlich Mommsens These.

¹⁹) Wie ich vorgeschlagen habe (o. A. 8), S. 28ff., ist dies die eigentliche Bedeutung des Ausdrucks *ut spurium in actis professa est* in D. 22,3,29,1 (Scaev. 9 *dig.*). Daher ist es auch nicht notwendig, in Betracht zu ziehen, ob dieser Text vor oder nach den Reformen von Mark Aurel, deren Inhalt nicht leicht zu fassen ist, datiert.

²⁰) Vgl. CIL I 593 = ILS 6085 = Bruns 18.

²¹) F. Schulz (o. A. 15, BIDR 55/56), S. 178.

me Unterschied zwischen den beiden Vorgehensweisen, den wir fassen können, wird der sein, dass eheliche Kinder eine *testatio* nach der *tabula albi* als Beweis für ihren Status erhielten, während nichteheliche Kinder eine *testatio* ihrer Geburt erhielten, bei der es sich wahrscheinlich um den ersten Schritt einer *professio in actis* handelt: Beide – legitime wie illegitime – waren im Bürgerverzeichnis aufgeführt (nach Sanders' Vermutung dem so genannten *kalendarium*).

Signifikanterweise findet sich der Terminus professio sowohl in den descripta et recognita der tabula albi (legitime Kinder) als auch in der sogenannten anniculi professio, dem gesetzlichen Verfahren, das für Junische Latiner eingeführt wurde, um ihnen die Erlangung des römischen Bürgerrechts zu ermöglichen, nämlich durch die Eintragung eines einjährigen Kindes vor dem zuständigen Magistrat. Selbstverständlich wissen wir etwas über diese Vorgehensweise aufgrund von Gai 1. 29 und genauer noch aufgrund von TH 8922). Die Terminologie erweist sich als hilfreich: Während Gaius von der testatio der Existenz eines anniculus vor sieben Zeugen spricht, enthält TH 89 als Teil dieser Vorgehensweise die professio eines anniculus vor dem Magistrat; die Junischen Latiner dagegen, eine Gruppe römischer Bürger mit eingeschränkten Rechten²³), sind in den letzten Schritt dieses Verfahrens zur Erlangung des Bürgerrechts involviert. Der Terminus professio wird zum Zeitpunkt der propositio benutzt, aber das Verfahren beginnt mit einer testatio und der Vorgang insgesamt wird als anniculi professio bezeichnet. Daher ist der Begriff der testatio als solcher zu weit gefasst, um ein spezielles gesetzliches Verfahren zu kennzeichnen. Wenn testatio im Kontext der von H. J. Wolff²⁴) aufgestellten Typologie von Quellen für das römische Ägypten

²²) C. Sánchez-Moreno Ellart (o. A. 8), S. 113ff.; ders. (o. A. 5), S. 111ff.; V. Arangio-Ruiz, Lo status di L. Venidio Ennico Ercolanese, Mélanges H. Lévy-Bruhl, Paris 1959, S. 9ff. [Text S. 13] (= Studi epigrafici e papirologici, Napoli 1974, S. 539ff. [Text S. 539]). S. auch P. Gröschler, Die tabellae-Urkunden aus den pompejanischen und herkulanensischen Urkundenfunden, Berlin 1997, S. 144 Fn. 256: "In TH 83, 84 wird Ennychus die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes (ius honoris) streitig gemacht; zwei andere Urkunden (TH 5, TH 89) lassen vermuten, dass Ennychus eine filia annicula hatte und deshalb um die Verleihung des römischen Bürgerrechts nach der lex Aelia Sentia bemüht war (vgl. Gai. 1.29)."

²³) A. N. Sherwin-White, The Roman Citizenship, 2. Aufl. Oxford 1973, S. 327ff.; ders., The Letters of Pliny: A Historical and Social Commentary, Oxford 1966. S. 420ff.

²⁴) H. J. Wolff, Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaeer und des Prinzipats II, München 1978, S. 78ff. Dieses Buch basiert auf einer Typologie von Dokumenten, die schon zu Beginn jedweder papyrologischer Studien

verstanden wird, bezieht sich dieser Begriff einfach auf ein privates Dokument, das in der dritten Person abgefasst und von Zeugen autorisiert wurde. Meiner Meinung nach reicht unsere Überlieferung nicht aus für die Annahme, der Terminus *testatio* betreffe einen Rechtsakt von anderer Natur, bei dem es entscheidend auf die Nichtehelichkeit ankomme.

4. Geburts-testationes der auxilia:

Andererseits spricht alles dafür, dass die Geburtserklärungen der auxilia, die keine Bürger waren, vom Register und damit auch von der Erklärung vor dem zuständigen Magistrat²⁵) ausgeschlossen waren. Dieser Magistrat war nach den leges Iulia et Papia und Aelia Sentia der Provinzstatthalter (in Ägypten der Präfekt), nach dessen Anweisungen die Register geführt wurden. Nicht-Bürger konnten vor dem Magistrat zwar professiones abgeben, aber nicht auf dem Gebiet der professio liberorum, deren Vorzüge nur Bürgern zukamen. Die Geburtserklärungen der auxilia waren kein Beweis einer professio, sondern nur private Dokumente, die von den Soldaten in der Zukunft benutzt werden konnten, wenn sie das Bürgerrecht bereits erworben hatten. Vielleicht wurden diese Dokumente von militärischen Instanzen kontrolliert und verwaltet; aber ihre Rechtslage unterscheidet sich doch sehr von der der Bürger. Wir dürfen nicht außer Acht lassen - worauf ich bereits früher hingewiesen habe -, dass die Aussage dieser privaten Dokumente direkt ihrem Text entnommen werden kann und von den Personen, die darin genannt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die neuen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Prosopographie, die nach Gilliams Arbeit publiziert worden sind, in die Interpretation einzubeziehen. Die drei Zeugnisse, die ich als militärische testationes kennzeichne, legen die Annahme

verwendet wurde. Die Typologie wurde von L. Mitteis, Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians, Leipzig 1908, S. 292ff. angewandt und unterschied – abgesehen von anderen Klassifizierungen – zwischen objektiv und subjektiv stilisierten Dokumenten. L. Wenger, Die Quellen des römisches Rechts, Wien 1953, S. 736 Fn. 15 hebt hervor: "Die papyrologische Literatur ist leider zu keiner einheitlichen Terminologie gekommen" und unterscheidet zwischen der Form homologo für die subjektiv und der Form homologei für die objektiv stilisierten Dokumente. Nach M. Talamanca, ED XIII, 1964, s. v. Documentazione e documento, S. 548ff. entspricht der Term testatio für die objektive Form dem Term chirographum für die subjektive, weil diese die am häufigsten verwendeten Bezeichnungen sind. Wie wir sehen werden (u. A. 40), stellt die Verwendung von einer in der ersten Person ausgestellten subscriptio auf einer in der dritten Person geschriebenen Urkunde eine Mischung von beiden Typen dar.

²⁵) Dies ist der eigentliche Sinn des Terminus *professio*, vgl. H. Heumann/E. Seckel, Handlexikon, 11. Aufl. Jena 1907 (Nachdr. Graz 1971), S. 466 s. v. *profiteri*

nahe, dass dieses Verfahren nicht für Bürger vorgesehen war; ist es doch wahrscheinlich, dass diese drei *testationes* von *peregrini* errichtet wurden. Abgesehen von dem eher widersprüchlichen Fall von P. Diog. 1 (dazu sogleich) wurden die anderen beiden Zeugnisse (BGU VII 1690 und P. Mich. VII 436) aller Wahrscheinlichkeit von Nicht-Bürgern ausgestellt. Das erste stammt aufgrund des dort genannten Namens (*Epimachus Longini*) von einem Nicht-Bürger; in dem anderen ist der Name des Erklärenden leider nicht erhalten.

a) Zu Pap. Diog. 1 (127 n. Chr.):

P. Diog. I = CPL, 159 verso

M. Lucretius Clemens eq(ues) coh(ortis) I Thra(cum)

tur(mae) Silvani testatus est eos qui signa-

turi erant iuravitque per I(ovem) O(ptimum) M(aximum)

et numina divorum augustorum

5 geniumque Imp(eratoris) Caesaris Traiani

Hadriani Augusti naturalem sibi fi-

lium in militia natum esse Sere-

num ex Octavia Tamusta VII Kal(endas)

Maias ann(o) XI Imp(eratoris) Caesaris Traiani

10 Hadriani Augu(sti)

[Idcirco se hanc testationem interposuisse dixit propter districtionem militarem.]

recto

ut possit post honestam missionem suam ad epicrisin suam adprobare filium suum naturalem esse.

Actum castris hib(ernis) coh(ortis) I T(hracum) contra

5 Apollonos poli magna Thebaïdis Kal(endis) Mais anno s(upra) s(cripto)

Tropped

(2^a. M.) C. Antonius Maximus armorum cus(tos)

L. Farsulei ·

(3^a. M.) Marrius Antoninus

turma Rufi

(4^a. M.) Gaius Barga mil(es) L. Farsulei

(5^a. M.) C. Iulius Marcellus cornicul(arius)

...udi

(6^a. M.) T. Marsias Bagammogalis su ... XI

(7^a. M.) Numerius Alexa fil(ius) Longi

(8^a. M.) M. Lucretius Clem[en]s ..

Trotz der oben angeführten Tatsachen wird häufig gesagt, die "militärischen testationes" seien Bestandteil der professio liberorum. Der spezifische

Charakter dieser Zeugnisse ist der Aufmerksamkeit von Schulz entgangen, vielleicht weil es zu seiner Zeit keinen Grund gab, in Zweifel zu ziehen, dass es sich bei *M. Lucretius Clemens* (P. Diog. 1) um einen römischen Bürger handelt²⁶). Es ist klar, dass es unter den Angehörigen der *auxilia* einige Bürger gab²⁷), und *M. Lucretius Clemens*, im Besitz der *tria nomina*, könnte einer von diesen gewesen sein²⁸). Das war die Meinung von Schulz und Lanfranchi, die auf der Hypothese des Herausgebers H. I. Bell fußte, aber zur Zeit – genauer: seit 1986 – zeigt die Edition der Papyri von Diogenes²⁹), dass *M. Lucretius Clemens*, ausweislich seiner *epikrisis* (P. Diog. 5) zu der Zeit, als P. Diog. 1 ausgestellt wurde, kein Bürger war. In der Tat sind die *tria nomina* kein starkes Argument, wenn es darum geht, das römische Bürgerrecht zu beweisen³⁰). Auch jüngst noch haben einige Autoren³¹) den Bürgerstatus von *Clemens* und seiner Frau *Octavia Tamusta* verteidigt und auf dieser Basis – oder im Einklang damit – eine allgemeine Kategorie der Geburtsurkunde im Gegensatz zur *professio* angenommen: Diese Kategorie würde beide Arten von *testatio*-

²⁶) F. Schulz (o. A. 15, BIDR), S. 200. Dazu auch C. Sánchez-Moreno Ellart (o. A. 5), S. 109.

²⁷) S. o. Fn. 1. Dies ist der Grund für die Formel, die das Bürgerrecht denjenigen verleiht, die es nicht innehaben. Dazu G. L. Cheesman (o. A. 2), S. 31ff.; J. Lesquier (o. A. 2), S. 219ff.; G. Forni (o. A. 2), S. 22ff.; R. Alston (o. A. 2), S. 53ff.; G. Webster, The Roman Imperial Army, New York 1998, S. 191ff.

²⁸) Unter Bezug auf das *cognomen* Clemens, s. I. Kajanto, The Latin Cognomina, Helsinki 1965, S. 66ff.

²⁹) P. Schubert, Les archives de Marcus Lucretius Diogenes et texts apparentes, Bonn 1990, S. 9ff., 41ff.

³º) Dazu ausführlich G. Forni, L'anagrafia del soldato e del veterano, Actes du VII Congrès international d'épigraphie grecque et latine de Constanza 1977, Bucharest-Paris 1979 = Esercito e marina (o. A. 2), S. 183ff.; A. Mócsy, Die Namen der Diplomempfänger, in: W. Eck/H. Wolff (o. A. 6), S. 437ff. Mócsy betont, dass allein die Erwähnung der *tribus* den Bürgerstatus beweisen könne, aber eigentlich führen Bürger ihre *tribus* für gewöhnlich nicht an, s. D. B. Saddington, The sorts of names used by the auxiliaries in the Early Principate, in: G. Alföldy/B. Dobson/W. Eck, Kaiser, Heer und Gesellschaft in der römischen Kaiserzeit, Stuttgart 2000, S. 163ff. Weitere Studien haben diese Annahme zu P. Diog. 1 erwiesen: W. Eck, Probleme der Konsularfasten, ZPE 118 (1997) 275ff.; F. Mitthof, Soldaten und Veteranen in der Gesellschaft des römischen Ägypten (1–2. Jh. n. Chr.), in: G. Alföldy/B. Dobson/W. Eck, S. 377ff., bes. 402ff.

³¹) S. Link (o. A. 6), S. 90, der sich auf "den noch aktiven Reiter und wohl römischen Bürger M. Lucretius Clemens" bezieht und ohne überzeugende Argumente in Betracht zieht, dass es sich vielleicht auch bei seiner Frau Octavia Thamusta um eine römische Bürgerin handelt; G. Geraci, Le dichiarazioni di nascita e di morte a Roma e nelle province, MEFR 113 (2001) 175ff.

nes umfassen, sowohl die von Vätern, die in den Auxiliareinheiten dienten (wahrscheinlich also keine Bürger), als auch die von Bürgern, die nicht in rechtlich anerkannter Ehe lebten.

Kürzlich haben sich Mitthof und Eck eingehend mit dieser Frage auseinandergesetzt, und so können wir heute mit Sicherheit sagen, dass es sich bei M. Lucretius Clemens in P. Diog. 1 nicht um einen römischen Bürger handelt. Damit ergibt sich, dass auch dieser zunächst unklare Fall unter den drei militärischen testationes nicht im Widerspruch zu den anderen steht, und der Charakter dieser Art von Dokumentation – der vom Fehlen des Bürgerrechts bestimmt wird, nicht aber von der Illegitimität des Kindes - wird dadurch offensichtlicher. Gehen wir über P. Diog. 5 – ebenfalls von Schubert (o. A. 29) publiziert und kommentiert – hinaus, so hat Mitthof die Lebensumstände von Clemens zusammengetragen: Dieser wird wohl 85 oder 86 n. Chr. geboren worden sein, so dass seine honesta missio in das 130 n. Chr. datiert werden kann, und deshalb erscheint es noch bemerkenswerter und seltsamer, dass er – ausweislich CPL 220 (= ChLA X 412 = Migliardi Zingale, Testamenti 3) – soeben entlassen, im Jahre 131 n. Chr. an einer mancipatio familiae teilnimmt³²). Aufgrund dieser Tatsachen hat Eck bemerkt, dass es in diesem Fall – im Vergleich mit anderen – zu früh für die Erlangung des Diploms gewesen wäre, und er hat Recht mit dieser Beobachtung³³). Da das

³²) F. Mitthof (o. A. 30), S. 492ff., vgl. L. Migliardi Zingale, I testamenti romani nei papiri e nelle tavolette d'Egitto, 2. Aufl. Torino 1991, S. 14ff.: Es handelt sich um ein "testamento librale di Marco Sempronio Prisco" (P. Berol. Inv. 7124) und in col. I ll 30–32/col. II l. 1 lesen wir f(amiliam) p(ecuniam)q(ue) t(estamenti)/f(aciendi) c(ausa) e(mit) f(iduciarius)/M(arcus) Lucretius/Clemens (sestertio) n(ummo) (uno).

³³⁾ F. Mitthof (o. A. 30, ZPE), S. 492 Fn. 93, führt besonders im Hinblick auf dieses Problem aus: "Ob Clemens zu diesem Zeitpunkt bereits entlassen worden war, ist unklar, da im Text keine entsprechende Angabe enthalten ist. In jedem Fall muß er das römische Bürgerrecht besessen haben." In Fn. 92 bezieht Mitthof sich auf W. Eck (o. A. 30, ZPE), S. 275ff., der berücksichtigt, dass die Konsularangabe auf P. Diog. 5 (11 6–11), das heißt die epikrisis von M. Lucretius Clemens, fragmentarisch erhalten und die propositio des Diploms vielleicht in die Zeit zwischen dem 14. November und 1. Dezember zu datieren ist. Andererseits ist die epikrisis im siebzehnten Jahr der Regierung Hadrians ausgestellt worden (bis zum 28. August 133) und daher könnte die Kaiserkonstitution, die das Bürgerrecht gewährte, auch später datiert werden auf den 14. November 132 n. Chr. Wie Eck treffend hervorgehoben hat, gibt es einen wichtigen Umstand, den der Herausgeber von P. Diog. 5 (Schubert) nicht thematisiert hat: "ob 132 auch wirklich das Jahr ist, aus das Militärdiplom stammt, oder zwischen Bürgerrechts-Verleihung und epikrisis längere Zeit vergangen sein könnte", und in der einzigen Evidenz, die diesbezüglich auf uns gekommen ist (Daris 97), beträgt der Zeitraum zwischen dem Diplom und der epikrisis acht Jahre. Wir haben keine Mög-

Diplom aber nur ein Beweismittel ohne vorrangige Beweiskraft war³⁴), nehme ich an, dass der neue Bürger seine Rechte selbstverständlich vom Augenblick seiner Entlassung an ausüben konnte. Als Fazit lässt sich festhalten, dass das Diplom beispielsweise für die *epikrisis* notwendig war; doch sollte dieses Verfahren mit seinen Anforderungen sorgfältig von dem Umstand getrennt gehalten werden, dass die Gewährung des Bürgerstatus schon im Augenblick der Entlassung wirksam wurde, das heißt ab dem Jahre 130 n. Chr. Die Mitwirkung von Clemens in CPL 220 als *familiae emptor* ist das beste Argument hierfür.

b) Zu Pap. Mich. VII 436 (138 n. Chr.):

Wie weiter oben bereits ausgeführt, gibt es außer den prosopographischen Gründen noch weitere Argumente, die bestätigen, dass die militärischen *testationes* aller Wahrscheinlichkeit nach ein Beweismittel für Nicht-Bürger waren und nicht mit der *professio liberorum* gleichzusetzen sind. Sie stellen sich dar als die Erklärung eines römischen Bürgers von einem zuständigen Magistraten (dem Provinzstatthalter), um die Vorteile zu erlangen, die – im Hinblick auf die Anzahl der Kinder – von der *lex Iulia et Papia* gewährt wurden. Auch aus den Zeugnissen selbst kann dies hergeleitet werden: Nach dem Text von P. Mich. VII 436 (= CPL 161) ll. 7–9, verbieten die *leges Aelia Sentia* und *Papia Poppaea* die *professio*, wenn es sich um Kinder von *auxilia* handelt, und deshalb war eine *testatio* notwendig:

P. Mich.VII 436 (Inv. 3994) (= CPL, 161) (138 n. Chr.)

Scriptura exterior

Camerino et] Nigro cos. loco Pselchi a]d hib. Coh. s·s· anno XXII I]mp. Caesaris Traiani Hadriani A]ug. et vocari eum Numissium at]que se testari ex lege

A. 1 S

5

et Papiae] Poppaeae quae de filis procreandi]s latae sunt nec potuisse se profiteri propt]er distrinctionem³⁵) militiae

lichkeit, das Datum zu bestimmen, da uns für die Zeit zwischen 129 und 132 n. Chr. keine Namen von Konsuln überliefert sind, und der Name *Pollio* sich nicht gerade als hilfreich erweist, weil er innerhalb des senatorischen *ordo* durchaus häufig ist. Es ist sicher, dass Clemens römischer Bürger war, als er als *familiae emptor* fungierte, und dass das Diplom kein ausschließlicher Beweis für das Bürgerrecht ist, auch wenn es sich in diesem Kontext als nützliches Indiz erweist.

³⁴⁾ C. Sánchez-Moreno Ellart (o. A. 5), S. 81ff.

³⁵) H. Sanders, A Birth-Certificate of 138 AD, Aegyptus 17 (1937) 223ff. Auf S. 238 postuliert Sanders eine "Hyperkorrektion": "As *districtio* is derived from *distrin*-

10 Actum in] s. s. Pselchi ad hib. coh. s. s. ls isdem cos.

5

Scriptura interior

et Nigro cos loco Pselchi ad hib. coh. s. s. anno XXII Imp. Caesaris Traiani Hadriani Aug. et vocari eum Nunnissium atque se testari ex lege A. S. et Papiae Poppaeae quae de filis procreandis latae sunt nec potuisse se profiteri [pro]pter [di]s[

Im Text wird das Verbot des *profiteri* mit einer *districtio militiae* begründet, ein unklares Konzept oder zumindest eines, das weitere Erklärungen verlangt. Bedauerlicherweise kommt der Terminus in den Quellen nur selten vor³6). Ich nehme an, dass *districtio* – im Sinne von *detinere* – auf militärische Regelungen zu beziehen ist. In diesem Fall besagen sie, dass ein Soldat der Auxiliareinheiten die Geburt seiner Kinder bis zum Zeitpunkt der Entlassung nicht vor der zuständigen Autorität der Provinz erklären konnte (in diesem Fall dem *praefectus Aegypti*), weil ihm das Bürgerrecht fehlte. Daher gab er eine Erklärung vor Zeugen ab, und diese wurde dann wahrscheinlich in den Militärarchiven aufbewahrt. Diese Deutung paßt zu der allgemeinen Interpretation von Behrends, der den Ausdruck als "Hindernis des Militärdienstes" und auch als "militärische Ordnung" übersetzt³7).

go, it is probable that a certain nasalisation of the vowel was preserved in the speech of the common people, which caused the rather uneducated soldier to insert the n."

³⁶) Vgl. ThLL V.1, Sp. 1550ff., im Sinne von *occupare*, *detinere*. Nach Heumann/Seckel (o. A. 25), S. 154 bedeutet das Wort in D. 4,8,16,1 "Hindernis, Nachteil" (sofern dort nicht *distinctio* zu lesen ist).

³⁷) O. Behrends, Die Rechtsregelungen der Militärdiplome und das die Soldaten des Prinzipats treffende Eheverbot, in: W. Eck/H. Wolff (o. A. 6), S. 157. Behrends, S. 157: "Stattdessen nahmen die Väter unter ausdrücklichem Hinweis auf die Tatsache, dass ihnen die *districtio militiae*, die militärische Ordnung, eine gewöhnliche *professio* verbot, eine private Zeugenurkunde auf, in der die Geburt des natürlichen Sohnes oder der natürlichen Tochter, der Name der Mutter und der Tag der Geburt bekundet wurden". Es trifft zu, dass die Auxiliarsoldaten eine private *testatio* nutzten, da die militärische Ordnung eine *professio* nicht zuließ; außerdem waren sie für gewöhnlich keine Bürger und brauchten ihre Entlassungsurkunden. – M. Mircovic, Entwicklung und Bedeutung des Conubium, in: Eck/Wolff (o. A. 6), S. 170 hebt lediglich hervor, dass den Soldaten (er klärt nicht, ob es sich um Bürger handelt oder nicht) daran gelegen war zu beweisen, dass "ihre Kinder während des Dienstes geboren waren und nur *propter districtionem militiae* nicht in die Bürgerlisten eingetragen werden konnten".

Entsprechendes gilt im Hinblick auf unsere dritte "militärische Geburtsurkunde"

> BGU VII 1690 (= CPL, 160; FIRA III 5) (131 n. Chr.) Scriptura interior

Epimachus Longini mil(es) coh(ortis) II Theb(aeorum) (centuriae) Octavi Alexan-

[d]ri f[i]l[i]am

sibi natam esse Longiniam VII [K]al(endas) Ianuar(ias), quae

proxumae fuerunt, ex Arsute Luci fil(ia) hospitae

5 suae. Ideirco hanc testationem interposuisse

se dixit propter districtionem mil(itum). Actum Pil(adelphiae)

hib(ernis) coh(ortis) II Theb(aeorum) VII Kal(endas) Ia[nuar(ias) S(ergio) Octavio] Laen[ate]

Pontiano M. Antonio Rufino cos. anno XVI Imp(eratoris) Caes(aris) Traiani Hadriani Aug(usti) mense Choeac die XXX.

- 10 Ἐπίμαχος Λονγίνου στρατιώτης
- 11 ό προγαιγραμμένος έμαρτυράμην θυγατέρα γεγεννήσθαι Λονγινία,
- 12 καθώς πρόκιτε

Schulz wie auch Lanfranchi, die beide davon ausgehen, dass wir es in beiden Fällen mit Bürgern zu tun haben, verstehen die districtio dahin, dass die Strenge (rigor, severitas, disciplina) des Militärdienstes es ihnen nicht erlaubte zu heiraten und daß ihre Kinder damit nichtehelich waren. Die Herausgeber von BGU VII 1690, Viereck und Zucker, fassen die districtio militiae demgegenüber in dem Sinne auf, dass für die Soldaten das Hindernis bestand, nach Alexandria zu reisen, um die Geburt innerhalb eines Zeitraums von dreißig Tagen zu erklären³⁸). Aber diese Annahme ist heute kaum noch zu halten, insbesondere nicht mehr nach der Publikation von P. Mich. VII 436 und angesichts der (oben angeführten) neuen Informationen über M. Lucretius Clemens (P. Diog. 1). In Anbetracht dessen können wir festhalten, dass es keinen dokumentarischen Beleg in Form einer Geburtsurkunde gibt, die für einen Auxiliarsoldaten aufgesetzt worden wäre, der den Status eines römischen Bürgers innegehabt hätte. Auch das spricht dafür, dass die professio liberorum, bei der es sich um ein Verfahren handelt, das nur Bürgern offensteht, mit großer Wahrscheinlichkeit den Auxiliarsoldaten nicht zugänglich war.

5. Pap. Mich. III 169 (145 n. Chr.):

Wir wenden uns nun P. Mich. III 169 (= FIRA III 4) zu, der einzigen verbleibenden *testatio*, die nichteheliche Kinder betrifft. Vorauszuschicken ist,

³⁸) P. Viereck/F. Zucker, Berliner Griechische Urkunden VII., Papyri, Ostraka und Wachstafeln aus Philadelphia im Fayûm, Berlin 1926 (Neudr. Milano 1962), S. 205. Sie verwenden den Ausdruck *disciplina militum*.

dass dieses einzige signifikante Zeugnis nicht ohne weiteres mit den drei bereits erörterten Zeugnissen verglichen werden kann; mit anderen Worten: P. Mich. III 169 stellt ein ganz anderes Beispiel einer militärischen *testatio* dar. Wir beschränken uns auf die *scriptura exterior*.

- M. Vibi Pollionis
- M. Octavi Sereni
- L. Aemili Maximi
- L. Caponi Saturnini
- 5 C. Aebuti Saturnini
 - C. Vibieni Crassi
 - M. Holconi Ampiss[i]

Sempronia Gemella t(utore) a(uctore) C. [Iuli]o Saturnino testata e[st eos qui] signaturi [e]rant s[e] en[i]xam [esse] ex inc[ert]o patre X[II] Kal·[A]p[rel] ((uo)) p(rayimas) f(uquut) patre measulines e[

5 q(uae) p(roximae) f(uerunt) natos masculinos g[e-] minos eosqu[e] vocitari M M Sempron[ios Sp fi]lios Sarapion[em]

I

et Socrationem: ideoque [s]e has testationes · interposuisse dixit quia lex [Ae]lia Sentia · et Papia Poppaea [spu]rio[s] spuriasve in albo pr[ofiteri veltat · d · e · r ·

- 5 in albo pr[ofiteri ve]tat · d · e · r · e · e · b · t · ss · a[ctum Alex ad A]eg · III · Kal Maias · Im[p Ca]esa[re T. A]elio Hadriano Antonino Aug · P[io IIII M. A]urelio · Caesare · II cos · anno [VI]II Imp Caesaris
- 10 Titi Aeli Hadriani Antonini Aug Pii mense Pachon die · IIII ·

Subscriptio

Σεμπρωνία Γέμελλα μετὰ κυρίου Γαΐου Ἰουλίου Σατορνίλου ἐμαρτυρου ποιηsᾶμην υίους δύο δυδύμους γε

γεννῆσθαι έξ ἀδῆλου πατρὸς τούτους τε ἐπικεκλῆσθαι Μάρκους Σεμπρω υίους Σουρίου υἰους Σαραπίωνα κ(αὶ) Σςκρατίωνα καθὼς πρόκειται. Γάιος Ιούλιος Σατορνίλος ἐπεγράφην αὐτῆς κύριος καὶ ἔγραψα περὶ αὐτῆς μη ἰδυῖας γρά μματα

Scriptura interior

П

Sempronia Gemella t(utore) a(uctore) $C \cdot Iulio$ Saturnino testata est eos qui signaturi erant se enixam esse ex incerto patre \cdot XII Kal \cdot Aprel(es) q(uae) p(roximae) f(uerunt) natos masculinos geminos eosque vocetari M M Sempronios Sp \cdot filios Sarapionem et Socrationem ideoque se has testationes interposuisse dixit quia lex

Ш

Aelia Sentia et Papia Poppaea spurios spurios veitat \cdot d \cdot e \cdot r \cdot e \cdot e \cdot e \cdot b \cdot t \cdot ss \cdot Actum Alex(andriae) ad Aeg(yptum= III \cdot K \cdot Maias Imp(eratore) Caesare T \cdot Aelio Hadriano Antonino Aug(usto) Pio IIII M \cdot Aurelio Caesare II cos \cdot anno VIII Imp(eratoris) Caesare T. Aeli Hadriani Antonini Aug(usti) Pii mense Pachon die \cdot IIII \cdot

Es ist kaum überraschend, dass dieses sehr schwierig einzuordnende Zeugnis³⁹) (eine lateinische *testatio* mit einer *subscriptio*⁴⁰) in Griechisch und in der ersten Person ausgestellt)⁴¹) auf beachtliches Interesse stößt.

³⁹) E. Weiss, Zur Rechtsstellung der unehelichen Kinder in der Kaiserzeit, ZRG Rom. Abt. 49 (1929) 260ff., ging ursprünglich von einem Fehler des Schreibers aus. Ähnlich und in Übereinstimmung mit Weiss, W. Kubitschek, Spurius, spurii filius, sine patre filius und spurius, Wiener Studien 47 (1929) 130ff., bes. 141ff.

⁴⁰) M. Talamanca (o. A. 24), S. 551 hebt hervor: "Nel documento romano non v'è invece posto per la *subscriptio*". Nach seinen Ausführungen ist eine *subscriptio*, so wie man sie in der Antike verstanden habe, auch beim *chirographum* funktionslos gewesen. Ihre Einbeziehung in ein in der dritten Person ausgestelltes Dokument beruhe auf dem Einfluß nichtrömischer Rechtsvorstellungen und zeige sich bei Urkunden, die in der Provinz, vor allem in Ägypten, errichtet worden seien. Talamanca (S. 551 m. Fn. 28) nimmt Bezug auf unseren Papyrus P. Mich. III 169 (= FIRA III 4) sowie FIRA III 11 (*manumissio inter amicos*), FIRA III 47 (Testament) und FIRA III 59–60 (*cretiones*). Zur Bedeutung der *subscriptio* und ihres im wahrsten Sinne des Wortes "Miß-Verständnisses" in den orientalischen Provinzen, vor allem in Ägypten, siehe M. Hässler, Die Bedeutung der Kyriaklausel in den Papyrusurkunden, Berlin 1960. S. 113ff.

⁴¹) Eine *testatio* ist per definitionem in der dritten Person ausgestellt, deshalb ist die *subscriptio* auffällig. V. Arangio-Ruiz, FIRA III 4 (S. 9) bemerkt zur *scriptura exterior*, dass nach dem Text der *testatio* eine *subscriptio* auf Griechisch und dann die

Sempronia Gemella bekundet, dass sie Zwillinge geboren hat, die Söhne Socrates und Serapion, ex incerto patre⁴²). Ihrer Erklärung zufolge handelt sie gemäß der lex Aelia Sentia et Papia Poppaea, die eine professio in albo verbietet. Anhand dieses Dokumentes lassen sich einige Charakteristika des Verfahrens aufzeigen (der professio in actis), wenn auch wohl nicht in dem Sinne, wie Cug 1929 vorgetragen hat⁴³), dass es sich in P. Mich, III 169 um ein öffentliches Dokument handele, und zwar um die Abschrift. die der tabularius von Alexandria gefertigt habe. Doch findet sich in diesem Dokument kein Indiz, das diese Meinung stützen könnte⁴⁴). Denn es fehlt jeglicher Hinweis auf die Mitwirkung einer öffentlichen Instanz, wie das bei den aus dem 3. Jh. n. Chr. überlieferten Geburtsurkunden der Fall ist, zum Beispiel in P. Oxy VI 894, wo wir das recognovi der öffentlichen Amtsträger lesen. Andererseits finden sich in P. Mich. III 169 in der Tat einige Indizien, die es nahe legen, dass diese testatio sich nicht allein auf den Bereich des Privatlebens beschränkt, und eben diese Besonderheiten hatten auch bereits die Aufmerksamkeit von Cug erregt: die Verwendung der lateinischen Sprache, die Gegenwart eines tutor mulierum⁴⁵), die subscriptio in Griechisch und in der ersten Person, und der Ort der Erklärung Alexandria. Dies ist ein Beispiel für eine private testatio, aber dieses private Dokument ist vermutlich als Ergebnis eines öffentlichen Aktes anzusehen, der professio in actis, und zwar als die sich daran anschließende Urkunde zum Nachweis des descriptum et recognitum auf der tabula, ganz entsprechend dem, was ebenfalls durch private Abschrift im Falle von legitimen Kindern praktiziert wurde. Bei der professio in actis muß es sich um ein weniger ehrenvolles Verfahren gehandelt haben als bei der professio in album; aber auch hier war es wohl unumgänglich, bestimmten Anforderungen gerecht zu werden, um die Vorteile der leges Aelia Sentia und Iulia

Namen der Zeugen erscheinen: "Dabimus scripturam exteriorem, quae non tantum formulam testationis, sed etiam graecam subscriptionem et testium nomina servat".

⁴²) Das Dokument nennt die Kinder *spurii*. Siehe dazu R. Friedl (o. A. 9), S. 146ff.

⁴³) E. Cuq, Les lois d'Auguste sur les déclarations de naissance, Mélanges Fournier, Paris 1929, S. 122ff.

⁴⁴⁾ C. Sánchez-Moreno Ellart (o. A. 5), S. 107ff.

⁴⁵) Die Anwesenheit des Tutors spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle, da sie – abgesehen von seiner juristischen Stellung – in diesem Kontext als Indiz für soziales Prestige gesehen werden kann, s. S. B. Pomeroy, Women in Roman Egypt, ANRW II.10, 1988, S. 708ff. Zum *tutor mulierum* und dem dokumentarischen Nutzen dieser Institution s. A. Arjava, Women and Law in Late Antiquity, Oxford 1996, S. 113ff.

et Papia – wie zum Beispiel des ius trium liberorum – zu erlangen, denn innerhalb dieser Bereiche diskriminierte das Gesetz nichteheliche Kinder nicht.

Erneut helfen uns prosopographische Gründe, diesen rechtlichen Kontext zu erschließen, der sich im konkreten Fall vom Bürgerrecht der Sempronia Gemella ableiten lässt, die ihre Erklärung vor sieben Zeugen abgibt. Offensichtlich wollte sie den Namen des Vaters nicht preisgeben, wahrscheinlich deshalb, weil er kein Bürger und sie daran interessiert war, dass ihre Kinder wie sie selbst das römische Bürgerrecht erhielten. Es war ihre Strategie, die *lex Minicia* zu umgehen, deren maßgebliche Bestimmung (entsprechend Gai. 1,78–79 und Ulp. reg. 5,8) auch in § 39 des *Gnomon* des *Idios Logos* angeführt ist⁴⁶).

Nach van Minnen kann der archäologische Befund die Glaubwürdigkeit dieser Hypothese stützen⁴⁷). Bereits 1991, einige Jahre vor van Minnens Beitrag, hatte Strassi-Zaccaria vermutet, dass es sich bei dem Socrates von Haus B 17 in Karanis (das heißt Haus Nummer 17 im Stratum B) um den Vater der Zwillinge Socrates und Serapio handeln könnte⁴⁸). Auf der Basis der Grabungsberichte aus Karanis⁴⁹), welche die zwischen 1928 und 1935 von der University of Michigan durchgeführten Ausgrabungen dokumentieren und von Elinor Husselman vierzig Jahre später publiziert worden sind⁵⁰), hat van Minnen die unmittelbare Umgebung von Haus B 7, wo die Geburtserklärung der Sempronia Gemella gefunden wurde, überprüft und bestätigt, dass B 7 und B 17 unmittelbar benachbart waren. Diese Tatsache könnte auf ein nicht offizielles Zusammenleben hinweisen, das es vielleicht ermöglichen sollte, das römische Bürgerrecht von Socrates und Serapio zu erhalten. Andererseits ist es mehr als wahrscheinlich, dass Sempronia Ge-

⁴⁶) D. Cherry, The Minician Law: Marriage and the Roman Citizenship, Phoenix 44 (1990) 244ff., bes. 261ff. Vgl. auch die präzisierenden Ausführungen von R. S. Bagnall, Egypt and the Lex Minicia, JJP 23 (1993) 25–28.

⁴⁷) P. Van Minnen, House-to-House Enquiries: An Interdisciplinary Approach to Roman Karanis, ZPE 100 (1994) 241ff.

⁴⁸) S. Strassi-Zaccaria, Prosopografia e incarichi amministrativi a Karanis nel sec. II DC, ZPE 85 (1991) 258. Sie nimmt dies an im Gegensatz zu der Hypothese von Sanders (A Birth Certificate of the Year 145, 327ff.), dem Herausgeber von P. Mich. III 169, der meint, dass der Tutor C. Iulius Saturninus der Vater sein könnte; zustimmend seinerzeit F. Lanfranchi (o. A. 15), S. 87 und Fn. 140.

⁴⁹) Zu Karanis s. die Bibliographie bei S. Shenouda, in: R. Stillwell (ed.), The Princeton Encyclopaedia of Classical Sites, Princeton 1976, S. 436 s. v. ,Karanis'.

⁵⁰) E. M. Husselman, Karanis, Excavations of the University of Michigan in Egypt 1928–1935: Topography and Architecture, Ann Arbor 1979.

mella, wie Gilliam in Betracht gezogen hat, von einem Veteranen abstammte; überdies konnte ihr Tutor, C. Iulius Saturninus, mit dem Veteranen identifiziert werden, der in P. Mich. IX 535 belegt ist⁵¹). Doch ist der soziale Kontext im römischen Ägypten und insbesondere in Karanis nicht mit der Natur des Dokuments zu vermengen; denn P. Mich. III 169 ist zweifellos privater Natur.

6. Folgerungen:

Zusammengefasst bedeutet das: Wenn Sempronia Gemella römische Bürgerin war, eine Tatsache, die heute offenbar nicht mehr angezweifelt. sondern gemeinhin anerkannt wird52), und wenn M. Lucretius Clemens kein römischer Bürger war, als er die Geburtserklärung P. Diog. 1 abgab, dann muss P. Mich. III 169 als ein Zeugnis bezeichnet werden, das sich deutlich von den drei angeführten militärischen testationes unterscheidet (P. Diog. 1 = CPL 159; BGU VII 1690 = CPL 160 = FIRA III 5 und P. Mich. VII 436= CPL 161). Ein Vergleich zwischen den beiden Typen von testationes zeigt, dass der Grund, warum die Kinder von Angehörigen der Auxiliareinheiten von der professio liberorum und den gewöhnlichen Verzeichnissen ausgeschlossen waren, nicht ihre Illegitimität war, sondern ihr fehlendes Bürgerrecht. In diesem Zusammenhang bietet das Jahr 140 n. Chr., in dem Antoninus Pius das Privileg des künftigen Bürgerrechts für Kinder von Angehörigen der Auxiliareinheiten aufhob, ein unterstützendes Argument, um zwischen den beiden Typen von testationes nach dem Bürgerrecht zu unterscheiden, statt davon auszugehen, dass beide aufgrund der Übereinstimmung hinsichtlich der Illegitimität von

⁵¹) Für den militärischen Kontext von Karanis s. H. Geremek, Karanis, Comunauté rurale de l'Égypte romaine, Wroclaw 1969, S. 101. Zu dieser Hypothese s. J. F. Gilliam, Some Roman Elements in Roman Egypt, ICS 3 (1978) 118, der jedoch "the absence of military titles and terminology" in P. Mich. III 169 konstatiert. Diesem Autor zufolge stützt R. Cavenaile, Prosopographie de l'armée romaine d'Égypte d'Auguste à Diocletien, Aegyptus 50 (1970) 294ff. seine Annahmen auf das klassische Buch von J. Lesquier (o. A. 2), S. 211ff. Die Rekrutierungen wurden nach Lesquier in unmittelbarer Nähe der *castra* durchgeführt und der Name Sempronius war in Karanis verbreitet. Zu anderen Zeugnissen "in the great tax roll", die ein Geschäft bezeugen, in das Saturninus und Sempronia Gemella involviert waren, s. J. F. Gilliam, S. 120, mit Zitat von P. Mich. IV 223, II. 3289–3291; 3901–3903 (171/172 n. Chr.); P. Mich IV 225, II. 2423–2425.

⁵²) Dazu zum Beispiel H. C. Youtie, Απάτορες: Law vs. Custom in Roman Egypt, in: J. Bingen/G. Cambier/G. Nachtergael (o. A. 13), S. 737ff.; J. F. Gilliam (o. A. 51), S. 115ff.; C. Terreni, P. Mich. 3. 169: il mistero di Sempronia Gemella, SDHI 72 (1993) 573ff.

gleicher Natur sind. Anders ausgedrückt: Was auch immer der Grund für den Wandel im Formular um 144 n. Chr. war, der in den *diplomata militaria* bezeugt ist, das Datum zeigt jedenfalls, dass Sinn und Zweck dieser beiden Arten der Dokumente nicht identisch gewesen sein können. Denn nach 144 lassen sich keine militärischen *testationes* mehr nachweisen, offensichtlich weil die Soldaten keinen Grund mehr hatten, die Geburt ihrer Kinder vor ihrer Entlassung nachzuweisen. Demgegenüber ist die in das Jahr 145 n. Chr. zu datierende Urkunde P. Mich. III 169 über die *testatio* einer römischen Bürgerin meiner Meinung nach das Zeugnis einer *professio in actis*.

7. Chronologische Übersicht:

Wir wenden uns nun der Unterscheidung zwischen den beiden Typen von *testationes* zu, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der von Antoninus Pius i. J. 144 n. Chr. vorgenommenen Änderungen in der Politik.

a) Militärische *testationes* (Geburtserklärungen, die von Mitgliedern der Auxiliareinheiten abgegeben wurden, die keine Bürger waren):

(1) P. Diog. 1 (= CPL 159)	Hadrian 127 n. Chr.	M. Lucretius Clemens
		(kein römischer Bürger)
(2) BGU VII 1690 (= CPL 160 =	Hadrian 131 n. Chr.	Epimachus Longini
FIRA III 5)		
(3) P. Mich. VII 436 (= CPL 161)	Hadrian 138 n. Chr.	Unbekannt
atque se testari ex lege Aelia Sen-		
tia et Papia Poppaea quae de filiis		
procreandis latae sunt nec potuisse		
se profiteri propter districtionem		
militiae		

b) Militärdiplome:

(4) RMD I 39	Antoninus Pius	erstes mögliches Beispiel	
	140 n. Chr.	des neuen Formulars	
(5) RMD IV 266	Antoninus Pius	neues Formular	
Equitibus et peditibus ()	144 n. Chr.		
civitatem Romanam, qui			
eorum non haberent, dedit			
et conubium cum uxoribus,			
quas tunc habuissent, cum			
est civitas iis data, aut cum			
iis, quas postea duxissent			
dumtaxat singulis			

c) Testationes	711	nichtehe	lichen	Kindern:
· •	<i>i</i> residitiones	Zu	memerican	пспсп	MINUCIA.

(6) P. Mich. III 169	Antoninus Pius	testatio von illegitimen	
ideoque se has testationes	145 n. Chr.	Zwillingen	
interposuisse dixit quia lex			
Aelia Sentia et Papia Pop-			
paea spurios spuriasve in			
albo profiteri vetat			
(7) P. Michael. 61	unsicher, aber 2. Jh.	testatio eines illegitimen	
		Kindes ⁵³)	

Die chronologische Reihung der Dokumente scheint nahezulegen, dass der Zweck der Dokumente in Gruppe I (militärische *testationes*) in direkter Verbindung zu dem Privileg steht, das Antoninus Pius 140 aufhebt (Gruppe II, Militärdiplome), nicht aber zu den *testationes*, die auf der Nichtehelichkeit basieren (Gruppe III). Wahrscheinlich war die Form, die von den Angehörigen der Auxiliareinheiten verlangt wurde, um in den Genuss dieses Privilegs zu kommen, nicht genau vorgegeben und die Geburts-*testatio* nur eine mögliche Wahl⁵⁴). Andererseits ist es der Zweck von P. Mich. III 169, eine *professio in actis* zu beweisen, die von einer römischen Bürgerin vorgenommen wurde, da ausweislich des Textes dieses Zeugnisses allein die *professio in albo* verboten war, nicht wie in der Gruppe der militärischen *testationes* die *professio* selbst. Es gibt weitere Faktoren, die darauf hinweisen, dass das Kriterium, eine *professio* entgegenzunehmen oder nicht, sie in die offiziellen Aufzeichnungen aufzunehmen oder nicht, der *status civitatis* des Kindes war, sein Bürgerrecht also, der sich natürlich vom Bürgersta-

⁵³) Wir können uns nur auf P. Michael. 61 beziehen, der im 2. Jh. ausgestellt wurde; aber in diesem Fall handelt es sich offensichtlich nicht um eine militärische testatio, weil die Mutter die Erklärung abgibt.

⁵⁴) J. C Mann/M. M. Roxan (o. A. 10), S. 346 betonen, dass die Soldaten es auf sich genommen hätten, den Status ihrer Kinder sicherzustellen. Die Situation von Kindern der *auxilia* war tatsächlich problematisch, wenn ihre Väter sich nicht um ein klares Dokument gekümmert hatten, das ihr Bürgerrecht bewies, oder um andere Privilegien wie das der *bonorum possessio unde cognati*, welches Hadrian garantiert hatte (BGU I 140 = Mitteis, Chrest. II. 2, Nr. 373 = FIRA I, 78). Dazu s. S. E. Phang (o. A. 6), S. 40 und Fn. 72, die meint, die *testationes* seien ein Mittel gewesen, die Kinder zu identifizieren. Dem ist zu folgen, nicht aber der weiteren Annahme, die *testationes* hätten dazu gedient, Kinder anzuerkennen, vgl. C. Sánchez-Moreno Ellart (o. A. 8), S. 111ff. Daher stimme ich A. Berger, Miscellanea Papyrologica: ζΑναλαμβςνεοθαι in the *Epistula Hadriani*, JJP 1 (1946) 28ff. zu, der die Übersetzung (vgl. F. Preisigke, WB, s. v., S. 23) "to recognise" für ναλαμβςνομαι in den *Epistula Adriani* kritisch erörtert; nach Berger ist die tatsächliche Bedeutung "to be born".

tus seiner Eltern ableitete: So die kennzeichnende Abkürzung cReaK, die Sanders⁵⁵) als *civis Romanus est ad Kalendarium* interpretiert hat, oder die Tatsache, dass die Augusteische Gesetzgebung Illegitimität kaum diskriminierte und daher nichtehelichen Kindern dieselben Vorteile gewährte (zum Beispiel das *ius trium liberorum*)⁵⁶). Das alles legt nahe, dass die Art und Weise, wie mit der Nichtehelichkeit in der römischen Gesellschaft ungeachtet der moralischen Ideale Augusteischer Politik⁵⁷) umgegangen wurde, sich – in den Worten von Youtie – sehr von der des Viktorianischen Zeitalters unterschied⁵⁸). Jedenfalls fällt es schwer, sich ein System vorzustellen, das nichtehelichen Kindern dieselben Vorteile gewährleistet, sich aber nicht darum bemüht, ihre *professiones natales* zu überprüfen. Ich gehe sogar so weit zu behaupten, dass mit dem Verständnis der *professio in actis* als ein weniger ehrenhaftes Verfahren die wahre Bedeutung des Ausdrucks *mulier* (...) *filium enixa ut spurium in actis professa est* in D. 22,3,29,1 (*Scaev. 9 dig.*) klar wird.

III. Zur Frage der öffentlichen Verwahrung von Geburts-testationes:

Eine weitere Frage, die in Betracht gezogen werden muss, da sie hiermit in Zusammenhang steht, ist die nach der Verwahrung der Geburts-*testationes* der Auxiliarsoldaten in einem öffentlichen Archiv. In der Tat haben wir – abgesehen von der Verwendung der lateinischen Sprache – keinen greifbaren Anhaltspunkt in unseren Dokumenten für die Annahme, dass die Daten der militärischen *testationes* in Archiven verwahrt und verwaltet worden wären. Die Angehörigen der *auxilia*, die keine Bürger und deshalb von regulären Verfahren ausgeschlossen waren, können jedoch in einer derart wichtigen Angelegenheit, wie es das zukünftige Bürgerrecht für sie und ihre Kinder ist, schwerlich völlig unkontrolliert geblieben sein. Wie Mann und Roxan betont haben, sind *tabularii* in den Auxiliareinheiten nicht bekannt; doch gehörten

⁵⁵) H. J. Sanders, The Birth Certificate of a Roman Citizen, Class. Phil. 22 (1927) 409ff. und ders., The Kalendarium again, Class. Phil. 23 (1928) 250ff. sowie U. Wilcken, Holztafel, AfP 9 (1930) 101; V. Arangio-Ruiz, Studi epigrafici e papirologici, 1974 (aus 1959), S. 540 Fn. 17.

⁵⁶) C. Sánchez-Moreno Ellart (o. A. 5), S. 110.

⁵⁷) K. Galinsky, "Augustus' Legislation on Morals and Marriage", Philologus 125 (1981) 126ff.; ders., *Augustan Culture*, Princeton 1996, S. 408ff.

⁵⁸) H. C. Youtie (o. A 52), S. 725 Fn. 3; B. Rawson, Children in the Roman Familia, in: B. Rawson (ed.), The Family in Ancient Rome, New Perspectives, London 1986, S. 178: "Illegitimacy in Roman society seems not to have suffered the same stigma which it has in more recent societies."

sie zum Stab der Provinzialstatthalter⁵⁹). Allerdings ist uns kein Zeugnis bekannt, das auf irgendeine offizielle Kontrolle dieser Angelegenheit innerhalb des Armeelagers verweist.

Eine der drei militärischen testationes, die auf uns gekommen sind. P. Diog. 1. verzeichnet unter den Zeugen den folgenden Namen: C(aius) Iulius Marcellus cornicul(arius). Trotz der offiziellen Funktion eines cornicularius als eine Art von Chef der Angestellten⁶⁰) im *officium* des Kommandeurs der *co*hors, haben wir aber kein Indiz in diesem Zeugnis, dass er in offiziellem Auftrag gehandelt habe. Dennoch bleibt es möglich, dass die Besonderheiten von P. Diog. 1, in dem vielleicht einer der Zeugen selbst der vereidigte Zeuge ist⁶¹), M. Lucretius Diogenes, die Vermutung erlauben, dass ein cornicularius für gewöhnlich an diesem Verfahren teilnahm. Vielleicht zeigt uns gerade der Mangel an Belegen, dass diese private testatio gewöhnlich in den Militärarchiven überprüft wurde, um ihre Authentizität für die Zukunft zu sichern, wenn derjenige, der die beurkundete Erklärung abgegeben hatte, um den Bürgerstatus für seine vor seiner Entlassung geborenen Kinder nachsuchte. Doch bleibt zu betonen, dass dies nicht mehr als eine Möglichkeit ist. Dessen ungeachtet wissen wir, dass manche anderen Daten aus dem täglichen Leben der Standorte in den Militärarchiven festgehalten wurden, dass der cornicularius eine bedeutende Rolle in diesen Verfahren spielte⁶²) und dass die Verwaltung der Militärdokumente sich in einigen Fällen auch für die Verwaltung der Provinz als nützlich erwies⁶³). Über die Details dieser Abläufe sind wir iedoch nicht unterrichtet; jedenfalls sind die uns bekannten Fälle kaum mit denjeni-

⁵⁹) J. C. Mann/M. M. Roxan (o. A. 10), S. 342 Fn. 7.

⁶⁰) H. Fiebiger, RE IV. 1, 1900, s. v. *,cornicularius*, Sp. 1603ff.; R. O. Fink, Roman Military Records on Papyrus, Ann Arbor 1971, Rec. 87, l. 17, S. 354, übersetzt *cornicularius* als "chief Clerk".

⁶¹) Wie P. Schubert (o. A. 29), S. 45 hervorhebt: «La liste des témoins a été sensiblement corrigée.»

⁶²⁾ Diese Probleme stehen im Mittelpunkt des Buches von K. Stauner, Das offizielle Schriftwesen des römischen Heeres von Augustus bis Gallienus, Bonn 2004, S. 119ff. Das Wirken der *cornicularii* erschließt der Autor aus drei sehr wichtigen Dokumenten, nämlich RMR 87 (= P. Oxy VIII 1022 = Wilcken, Chr. 453 = CPL 111 = Stauner, Nr. 423), P. Mich. VIII 466 (= Stauner 420) und AE 1946, 38 (= Stauner 457).

⁶³) G. R. Watson, Documentation in the Roman Army, ANRW II.1, 1970, S. 493ff.; M. M. Roxan, Roman Military Diplomata and Topography, in: Studien zu den Militärgrenzen Roms III, Vorträge des 13. Internationalen Limeskongresses Aalen 1983, Stuttgart 1986, S. 768ff.; R. Haensch, Das Statthalterarchiv, ZRG Rom. Abt. 109 (1992) 209ff., insbes. 219ff., 264ff. Der Autor betont, dass man die entsprechenden Dokumente wohl in den *commentari* des Provinzstatthalters finden dürfte.

gen zu vergleichen, die uns hier interessieren. Haensch reflektiert in seiner detailreichen Studie über das Archiv des Provinzstatthalters diese Frage, das heißt die Aufbewahrung militärischer Dokumente; soweit er sich aber mit den testationes der Auxiliarsoldaten auseinandersetzt, fallen ihm ihre Besonderheiten nicht auf und – wie üblich – subsumiert er sie unter die professiones liberorum. Immerhin bekräftigt er, dass die Überprüfung, die Verwaltung und die Aufbewahrung dieser Dokumente notwendig waren, insbesondere wenn man sich die entscheidende Rolle des Provinzstatthalters im Verfahren der honesta missio bewusst mache⁶⁴). Andererseits stimme ich mit Haensch vollkommen darin überein, dass die Frage der Provinzialarchive sehr komplex und der Präfekt von Ägypten ein Sonderfall eines Provinzstatthalters ist⁶⁵), und dass insofern die Annahme, der Provinzstatthalter habe sich generell um Geburtsregister gekümmert, nicht richtig sein kann⁶⁶). Es handelt sich um ein komplexes und differenziertes System der Bevölkerungskontrolle, und die Geburtsurkunden – die in direktem Zusammenhang mit den leges Aelia Sentia und Iulia et Papia stehen - sind wie auch der Census nur ein Teil dieses Systems; im Fall des römischen Ägypten sind wir weit davon entfernt, die epikrisis und ihr System auch nur annähernd zu kennen.

⁶⁴) R. Haensch, (o. A. 63), S. 273ff., vgl. J. C. Mann/M. M. Roxan (o. A. 10), S. 346 Anm. 23 und 24: theoretisch stellte der Kaiser die *honesta missio* aus, praktisch war diese Entscheidung jedoch an die Provinzstatthalter delegiert (vgl. AE 22 1906; CIL III 1078; 1172; CIL XVI 43; 69; 99; PSI IX 1026 = CIL XVI App. 3) oder sogar an noch niedrigere Ränge (vgl. Tac. Ann. I 37 und möglicherweise CIL XVI app. 8).

⁶⁵⁾ R. Haensch (o. A. 63), S. 287ff.

⁶⁶⁾ Eines der Probleme, die R. Haensch (o. A. 63), S. 288 und Fn. 238, des Öfteren betont – er folgt hier Wolff –, ist die nicht zu leugnende Tatsache, dass in einer Provinz mehrere Archive existiert haben können und dass diese kaum miteinander in Beziehung zu bringen sind. Es gibt offensichtliche Unterschiede, zum Beispiel zwischen dem Archiv des Statthalters, das wohl von Militärs organisiert und verwaltet wurde, und den Archiven des Procurators, verwaltet von den *tabularii*, Angehörigen der *familia Caesaris*. Die Bedeutung dieser Frage hatte bereits erkannt G. Boulvert, Esclaves et affranchis imperiaux sous le Haut Empire: rôle politique et administratif, Napoli 1970, S. 423ff.